

Ministerbüro BMBFSFJ

LRGg-Nr.: 21/25645 Datum: 13.04.26

Bundesministeriums für
Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ministerin Frau Karin Prien
Glinkastraße 24
10117 Berlin

BM zK./zE
PR/LMB
AL/UAL/Ref.
Kopie

6

☐ Stellungnahme

☐ AE

☐ Antwort

☒ w. Veranl.

Termin

Frist bis:

Rheinland, 09.04.2026

zd.A

wgl

i.A. MT, 15/04

Schreibe
ohne
Absende

Sehr geehrte Frau Prien,

die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven System stellt eine der bedeutendsten sozialpolitischen Reformen der kommenden Jahre dar. Der vorliegende Referentenentwurf zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe enthält hierfür wichtige und weitreichende Weichenstellungen, die die zukünftige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen maßgeblich prägen werden.

Als Verfahrenslots*innen im Rheinland begleiten wir seit Einführung unserer Funktion junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Familien bei der Beantragung und Durchsetzung von Leistungen zur Teilhabe. In dieser Tätigkeit erhalten wir einen unmittelbaren Einblick in die praktischen Herausforderungen der bestehenden Zuständigkeitsstrukturen, der Verfahren und der Leistungsgewährung. Wir erleben täglich, welche Auswirkungen gesetzliche Regelungen auf die Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien haben.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Referentenentwurf aus der Perspektive unserer praktischen Erfahrungen fachlich eingeordnet und eine Stellungnahme erarbeitet. Unser Anliegen ist es, unsere Erfahrungen aus der konkreten Verfahrensbegleitung in die fachliche Diskussion einzubringen und auf Punkte hinzuweisen, die aus Sicht der Praxis besonderer Klärung oder Nachbesserung bedürfen.

Gerade Nordrhein-Westfalen ist aufgrund seiner komplexen Zuständigkeitsstrukturen und der hohen Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe in besonderer Weise von den geplanten Veränderungen betroffen. Die hier gewonnenen Erfahrungen können daher aus unserer Sicht wertvolle Hinweise für die weitere Ausgestaltung der Reform liefern.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere fachlichen Einschätzungen in den weiteren fachlichen Austausch einbezogen werden und bei der Erarbeitung der Stellungnahmen der Verbände sowie in den weiteren Diskussionen zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Unser Ziel ist es, aus der Perspektive der Praxis dazu beizutragen, dass die Reform tatsächlich zu einer Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie zu einer spürbaren Entlastung der betroffenen Familien führt.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgruppe der
Verfahrenslots*innen des Rheinlands

Fachliche Stellungnahme der Verfahrenslots*innen aus dem Rheinland (Arbeitsgruppe) zum Referentenentwurf „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe“

Präambel

Als Verfahrenslots*innen im Rheinland beraten, begleiten und unterstützen wir seit über zwei Jahren junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Durchsetzung von Leistungen zur Teilhabe. Unsere fachliche Einschätzung des Referentenentwurfs gründet daher nicht auf einer abstrakten Betrachtung des Gesetzes, sondern auf den Erfahrungen aus der konkreten Verfahrensbegleitung. Wir kennen die Lebenslagen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien, die Belastungen durch lange Bearbeitungszeiten, unklare Zuständigkeiten, wiederholte Antragstellungen, widersprüchliche Bewertungen von Bedarfen und Versorgungslücken an Übergängen.

Unsere Perspektive ist dabei insbesondere durch unsere Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen geprägt. Nordrhein-Westfalen ist eines der Bundesländer mit einer besonders hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach aktuellen Daten lag die jährliche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 bei über 300.000 Fällen. Auch die Hilfen nach § 35a SGB VIII nehmen seit Jahren kontinuierlich zu; im Jahr 2023 wurden knapp 37.000 Hilfen wegen einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung gewährt. Darüber hinaus zeigt der HZE-Bericht 2025, dass Nordrhein-Westfalen bundesweit die höchste absolute Zahl an Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Minderjährige aufweist. Im Jahr 2023 wurden hier insgesamt rund 82.200 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX gewährt.

Diese hohen Fallzahlen spiegeln nicht nur die große Bedeutung von Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wider, sondern auch die besondere Komplexität der bestehenden Hilfesysteme. Gerade in Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe bislang auf verschiedene Leistungsträger verteilt. Neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind insbesondere die Landschaftsverbände, Sozialämter oder Kreissozialämter beteiligt. Diese historisch gewachsene Aufteilung führt in der Praxis häufig zu Schnittstellenproblemen, Zuständigkeitskonflikten und erheblichen Belastungen für Familien. Durch die Vielzahl der von uns begleiteten Verfahren sowie die komplexen Zuständigkeitsstrukturen konnten wir ein umfangreiches fachliches Erfahrungswissen entwickeln, das eine fundierte Einordnung des Referentenentwurfs aus der Perspektive der Praxis ermöglicht.

Wir erleben zugleich, wie sehr gelingende Teilhabe für die Entwicklung, das Wohlbefinden und die seelische Stabilität von Kindern und Jugendlichen von früher, passgenauer und verlässlicher Unterstützung abhängt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Ziel des Referentenentwurfs ausdrücklich, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und Leistungen zur Teilhabe unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen. Dieses Ziel entspricht dem Anspruch, alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art ihrer Behinderung als junge Menschen mit gleichen Rechten auf Entwicklung, Erziehung und Teilhabe zu verstehen. Dies kommt bereits in der Neufassung des § 1 sowie in der neuen Systematik des § 2 zum Ausdruck, wonach die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe künftig im SGB VIII zusammengeführt werden sollen.

Gerade aus Sicht der betroffenen Familien ist diese Grundentscheidung zunächst richtig. Die bisherige Aufspaltung nach Behinderungsformen und Leistungssystemen ist für Familien kaum nachvollziehbar. Sie führt in der Praxis zu Mehrfachzuständigkeiten, Reibungsverlusten und Versorgungslücken. Dass der Entwurf nun alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den Leistungskatalog des SGB VIII aufnimmt und hierfür mit § 27 einen Dachtatbestand „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ schafft, ist deshalb fachlich zu begrüßen. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass § 27 Abs. 4 den Wechselwirkungsansatz übernimmt und damit Behinderung nicht isoliert defizitbezogen, sondern im Zusammenwirken von Beeinträchtigung und Barrieren betrachtet. Das entspricht dem biopsychosozialen Verständnis von Behinderung und eröffnet die Chance, Teilhabebedarfe stärker an der tatsächlichen Lebenslage des Kindes auszurichten. Auch die Orientierung an der ICF in § 38b, die stärkere Einzelfallausrichtung der Hilfe- und Leistungsplanung sowie die ausdrückliche Verankerung von Budgetberatung weisen fachlich in die richtige Richtung. Ebenso ist positiv, dass der Entwurf bewährte Strukturen des Rehabilitationsrechts aufnimmt und Leistungen zur Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe und weitere Teilhabeleistungen klarer im SGB VIII verankert.

Länderöffnungsklausel und Folgen für die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Ob diese Systementscheidung für Familien tatsächlich zu einer Verbesserung führt, hängt jedoch entscheidend davon ab, ob die Reform die heutigen Schnittstellenprobleme wirklich abbaut oder sie nur in neuer Form fortschreibt. Genau hier sehen wir aus NRW-Perspektive einen erheblichen Klärungs- und Nachbesserungsbedarf. Die Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen ist durch historisch gewachsene und stark ausdifferenzierte Zuständigkeitsstrukturen geprägt. Leistungen der Eingliederungshilfe werden bislang nicht einheitlich von den Kommunen erbracht. Gerade deshalb war das zentrale Versprechen der inklusiven Reform für viele Betroffene, dass Leistungen künftig aus einer Hand und näher an der Lebenswelt der Kinder organisiert werden. Der Referentenentwurf unterläuft dieses Ziel jedoch durch die Länderöffnungsklausel. Wenn Länder dauerhaft regeln können, dass

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche weiterhin bei überörtlichen Trägern oder anderen Körperschaften verbleiben, besteht für NRW die reale Gefahr, dass bestehende Parallelstrukturen im Kern erhalten bleiben. Dann würde zwar der Rechtsrahmen im Bundesrecht geändert, für Familien bliebe das Verfahren aber weiterhin kompliziert, zersplittert und konfliktanfällig. Aus Sicht der Verfahrenslotsen ist das eine der größten Schwächen des Entwurfs. Der Dachtatbestand des § 27 kann nur dann praktisch wirken, wenn Zuständigkeit und Verantwortung auch tatsächlich gebündelt werden. Andernfalls bleibt die rechtliche Integration hinter der gelebten Verwaltungspraxis zurück. Gerade für NRW stellt sich deshalb nicht nur eine organisatorische, sondern eine grundsätzliche Gerechtigkeitsfrage: Ob Kinder und Jugendliche mit Behinderungen je nach Bundesland in ein einheitliches System einbezogen werden oder weiterhin mit besonderen Zuständigkeitsstrukturen leben müssen.

Gerade Familien mit Kindern mit komplexen Unterstützungsbedarfen sind auf eine ortsnahe, schnell reagierende und ganzheitliche Hilfeplanung angewiesen. Unsere Erfahrung zeigt, dass überörtliche Strukturen vielfach nicht in der Lage sind, die familiäre Situation ausreichend in den Blick zu nehmen. Häufig fehlen persönliche Bedarfsermittlungen, Hausbesuche, Hospitationen und die fortlaufende enge Abstimmung mit Kita, Schule oder Jugendhilfe vor Ort. Erzieherische Bedarfe, Belastungen im Familiensystem und Aspekte des Kinderschutzes geraten dann schnell aus dem Fokus. Das ist besonders problematisch, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung nebeneinander bestehen oder ineinandergreifen. In solchen Konstellationen braucht es nicht nur einen Rechtsanspruch auf Koordination, sondern eine reale, handlungsfähige Verantwortung vor Ort. Eine unbefristete Länderöffnungsklausel widerspricht deshalb aus unserer Sicht dem Ziel der Reform, Komplexität zu reduzieren und Hilfen bürgerfreundlich aus einer Hand zu erbringen. Sie birgt zudem die Gefahr bundesweiter Ungleichheiten, weil die tatsächliche Hilfestellung dann noch stärker vom Wohnort abhängt. Aus fachlicher Sicht wäre allenfalls eine klar befristete Länderöffnung zur Gestaltung eines Übergangs vertretbar, nicht aber eine dauerhafte Abweichungsmöglichkeit. Wenn die Begründung des Entwurfs die Länderöffnung mit einem längeren Zeitraum zur Gestaltung des Übergangs rechtfertigt, sollte sich diese Übergangslogik auch im Gesetz selbst abbilden. Zudem sollte klarer geregelt werden, wie „ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung und Hilfeplanung“ in Ländern mit fortbestehender Übertragung auf überörtliche Träger tatsächlich sichergestellt werden sollen. Ohne eine solche Konkretisierung bleibt die Vorgabe zu unbestimmt.

Ein weiterer Punkt betrifft die systematische Klarheit einzelner Verweisnormen im Entwurf. In § 85 Absatz 5 wird auf § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b verwiesen. Bei näherer Betrachtung entsteht hier jedoch Unklarheit, ob tatsächlich auf § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder auf § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b Bezug genommen werden soll. In der derzeitigen Fassung erscheint die Verweisung systematisch nicht eindeutig und legt den Schluss nahe, dass es sich um ein redaktionelles Versehen

handeln könnte. Für die Praxis ist jedoch eine präzise und eindeutig nachvollziehbare Verweisung von erheblicher Bedeutung, da Zuständigkeiten und organisatorische Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe häufig unmittelbar an solche Normverweise anknüpfen. Gerade vor dem Hintergrund der bereits komplexen Zuständigkeitsstrukturen im Bereich der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte der Gesetzgeber daher klarstellen, auf welche Vorschrift tatsächlich Bezug genommen werden soll. Eine eindeutige redaktionelle Präzisierung wäre hier erforderlich, um spätere Auslegungsunsicherheiten in der Verwaltungspraxis zu vermeiden.

Gesetzliche Ausgestaltung der Verfahrenslots*innen (§ 10b)

Die Stellung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im Entwurf bewerten wir ambivalent. Zu begrüßen ist zunächst, dass § 10b inhaltlich an die heutige Beratungspraxis anschließt und den Auftrag auf Leistungen zur Teilhabe insgesamt sowie auf Wunsch auch auf Ansprüche aus der Pflegeversicherung erweitert. Ebenso ist es fachlich sinnvoll, dass die Leistung funktionell, organisatorisch und personell getrennt von den übrigen Aufgaben des örtlichen Trägers erbracht werden soll. Diese Klarstellung reagiert auf reale Praxisprobleme, weil es in manchen Jugendämtern bislang zu Vermischungen mit anderen Aufgaben, Leitungsfunktionen oder Sachbearbeitung kommt. Positiv ist außerdem, dass der Verfahrenslotse künftig den örtlichen Träger bei der inklusiven Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII, insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung, unterstützen soll. Die systematische Rückkopplung der Erfahrungen aus der Einzelfallbegleitung in die Jugendhilfeplanung ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig wirft die Neufassung der Systematik in § 2 die Frage auf, ob die Tätigkeit der Verfahrenslotsen künftig zu stark als allgemeine Beratungstätigkeit gelesen werden könnte. Das würde der tatsächlichen Rolle nicht gerecht. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen beraten nicht nur, sie unterstützen und begleiten Familien über längere Zeiträume hinweg. Viele Familien, die Leistungen zur Teilhabe beantragen, befinden sich in hochbelasteten Lebenssituationen. Sie sehen sich mit komplexen Verwaltungsverfahren, mehreren beteiligten Leistungsträgern, medizinischen Begutachtungen sowie schulischen und sozialen Herausforderungen konfrontiert. In solchen Situationen reicht eine einmalige oder punktuelle Beratung häufig nicht aus. Entscheidend ist, vielmehr die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Familien im Verfahren. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen übernehmen hier eine wichtige stabilisierende Rolle, indem sie Familien bei Antragstellungen unterstützen, Gespräche begleiten, Verfahren nachvollziehbar machen und bei Konflikten zwischen Leistungsträgern vermitteln. Diese begleitende und unterstützende Funktion sollte auch im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen, um die tatsächliche fachliche Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen angemessen abzubilden.

Zugleich führt die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Aufgabenbereichs zu weiteren fachlichen und strukturellen Anforderungen. Wenn die Tätigkeit künftig auch die Beratung zu Ansprüchen aus der Pflegeversicherung umfassen soll und gleichzeitig eine stärkere Einbindung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in Prozesse der Jugendhilfeplanung vorgesehen ist, wird dies den zeitlichen Umfang und die Komplexität der Tätigkeit erheblich erhöhen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den erforderlichen Stellenumfang sowie auf die notwendige fachliche Qualifikation und Eingruppierung der Fachkräfte.

Bereits heute zeigt sich in der Praxis, dass die vorhandenen Stellenkapazitäten vielerorts kaum ausreichen, um die bestehenden Aufgaben in der Einzelfallbegleitung angemessen wahrzunehmen. In einigen Kommunen sind Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen für eine sehr große Zahl an Fällen zuständig, während in anderen Kommunen entsprechende Stellen bislang noch nicht eingerichtet wurden. Es ist daher zu berücksichtigen, dass eine bloße Stärkung der gesetzlichen Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen ohne eine entsprechende strukturelle Absicherung nicht ausreichen wird, um die beabsichtigte Wirkung zu entfalten. Die Bereitstellung dieser Funktion darf nicht von der jeweiligen Haushaltslage einzelner Kommunen abhängig sein. Für eine wirksame Umsetzung ist daher auch die Frage der strukturellen Finanzierung und Refinanzierung zu berücksichtigen

Kritisch sehen wir jedoch die Streichung des Begriffs der „Unabhängigkeit“ in § 10b Abs. 1. Nach geltendem Recht soll der Verfahrenslotse Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen; im Entwurf entfällt dieses Wort, ersetzt wird es durch die Vorgabe funktioneller, organisatorischer und personeller Trennung. Das reicht aus unserer Sicht nicht aus. In der Praxis ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen die Grundlage dafür, dass Familien Vertrauen fassen, Belastungen offen ansprechen und Unterstützung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Ansprüche gegenüber dem eigenen Dienstherrn durchgesetzt werden müssen. Unabhängigkeit bedeutet hier nicht Loslösung vom Träger, sondern Weisungsungebundenheit in der klientenbezogenen Beratung und Unterstützung. Gerade in konfliktträchtigen Verfahren, etwa bei Widersprüchen, Klagen oder bei Streit über Bedarf und Zuständigkeit, ist diese unabhängige Position unverzichtbar. Wenn der Begriff entfällt, droht aus Sicht der Betroffenen ein Vertrauensverlust und aus Sicht der Praxis eine Schwächung der Rolle des Verfahrenslotsen. Deshalb sollte die fachliche Unabhängigkeit ausdrücklich im Gesetzestext erhalten bleiben und im Sinne von Weisungsungebundenheit in der Fallarbeit präzisiert werden.

Neuer Dachtatbestand für Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe (§ 27)

Mit § 27 schafft der Entwurf einen neuen Dachtatbestand für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Diese Neuordnung ist konzeptionell überzeugend, weil sie das Kind und seine Entwicklung in den Mittelpunkt stellt und die bisherige systematische Trennung zwischen Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe überwindet. Für betroffene Familien kann dies eine Entlastung bedeuten, weil Leistungen nicht länger entlang von Behinderungsformen und Systemgrenzen gedacht werden, sondern vom Bedarf des jungen Menschen aus. Positiv ist auch, dass § 27 Abs. 5 eine Öffnung für geeignete Leistungen vorsieht, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit im engeren Sinne nicht vorliegen. Dies kann präventive und passgenaue Unterstützung erleichtern.

Gemeinsame Leistungserbringung bei Mehrfachbedarfen (§ 27 Abs. 6)

Gleichzeitig wirft § 27 Abs. 6 erhebliche Fragen auf. Danach sollen bei gleichzeitigem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Hinter dieser Regelung steht nachvollziehbar das Anliegen, Doppelstrukturen zu vermeiden und Hilfen besser zu verzahnen. In der Praxis kann diese Soll-Vorschrift jedoch zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen und spezialisierte Angebote verdrängen. Gerade für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfslagen gibt es hochqualifizierte, kleine und spezialisierte Leistungserbringer, die nicht ohne Weiteres beide Bereiche aus einer Hand abdecken können. Wenn künftig strukturell ein „Allrounder“ bevorzugt wird, obwohl der individuelle Bedarf eigentlich eine spezialisierte Leistung erfordert, droht eine Verschlechterung der Bedarfsdeckung. Deshalb sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 unberührt bleibt und dass bei spezialisierten Bedarfslagen die Bedarfsdeckung in beiden Bereichen gesondert zu prüfen ist. Aus unserer Sicht wäre eine Formulierung sachgerechter, nach der gemeinsame Leistungserbringung nur dann vorrangig ist, wenn sie dem individuellen Bedarf entspricht und das Wunsch- und Wahlrecht nicht einschränkt. Gerade in NRW stellt sich ansonsten zusätzlich die Frage, wie ein solcher gemeinsamer Anspruch praktisch umgesetzt werden soll, wenn Zuständigkeiten nicht gebündelt sind. Auch die stärkere Orientierung am jungen Menschen sollte konsequent weitergedacht werden. Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob Beteiligungs- und Antragsrechte älterer Jugendlicher an geeigneten Stellen deutlicher gestärkt werden können.

Vorrang von Regel- und Infrastrukturangeboten und infrastrukturelle Bildungsassistenz

Dass § 27a Abs. 4 und §27a Abs. 5 Regel- und Infrastrukturangebote vorrangig vorsieht, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, ist zunächst als Stärkung präventiver, sozialräumlicher und inklusiver Strukturen verständlich. Auch aus Sicht der Verfahrenslotsen ist der Ausbau tragfähiger, gut ausgestatteter Strukturen in Kitas, Schulen und Sozialräumen grundsätzlich sinnvoll. Infrastrukturelle Bildungsassistenz kann dazu beitragen, dass nicht jedes Kind erst einen Diagnosestempel braucht, um Unterstützung zu erhalten. Gerade für kleinere Kommunen können Pool- oder Teamlösungen eine Möglichkeit sein, Unterstützung überhaupt verfügbar zu machen. Auch die Beteiligung von Schule und anderen Stellen an solchen Angeboten ist grundsätzlich positiv. In diesem Punkt enthält der Entwurf ein wichtiges Potenzial. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass strukturelle Lösungen nur dann tragen, wenn sie verbindlich finanziert, fachlich qualifiziert und so ausgestaltet werden, dass sie echte Teilhabe sichern. Zudem erscheint die Annahme, infrastrukturelle Angebote könnten flächendeckend an allen Schulen oder Bildungseinrichtungen gleichermaßen eingeführt werden, derzeit nicht realistisch. Erfahrungen aus bestehenden Modellprojekten zeigen, dass Infrastrukturmodelle ihre positiven Effekte vor allem dort entfalten, wo eine gewisse Mindestgröße erreicht wird. Erst bei einer ausreichenden Anzahl von Assistenzkräften können Vorteile wie geteilte Unterstützung, verlässliche Vertretungsregelungen, kollegiale Beratung im Team und gemeinsame Fortbildungsstrukturen entstehen. Ohne klare Mindeststandards droht aus einer guten Idee ein Instrument pauschaler Verweisung. Deshalb braucht es aus unserer Sicht auf Bundesebene deutlich verbindlichere Vorgaben dazu, wie infrastrukturelle Bildungsassistenz konkret auszugestalten ist. Auch in der Planung nach § 80a stellt sich die Frage, wie erzieherische Bedarfe und Eingliederungshilfebedarfe innerhalb infrastruktureller Angebote gemeinsam oder gegebenenfalls in unterschiedlichen Konzepten abgebildet werden können.

Die Ausgestaltung im Entwurf ist jedoch aus Sicht der betroffenen Familien hoch problematisch. Sowohl für Hilfen zur Erziehung in § 27a Abs. 5 als auch für Teilhabeleistungen in Schule, Hochschule und Kindertageseinrichtungen in § 35d Abs. 4 und § 35f Abs. 4 gilt, dass die wegen des erzieherischen oder behinderungsbedingten Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung zunächst als infrastrukturelles Angebot nach § 80a gewährt werden soll und die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung auf diese Leistungen gerade keine Anwendung finden. Ein Anspruch auf Einzelhilfe besteht nur dann, wenn dem Bedarf ausschließlich durch eine individuell erbrachte Anleitung und Begleitung entsprochen werden kann. Damit verschiebt sich die Gewährleistungslogik zulasten des Einzelfalls. Aus der Perspektive der Familien bedeutet dies in der Praxis: Sie können nicht mehr ohne Weiteres mit einer individuell passenden Unterstützung starten, sondern müssen sich zunächst auf eine Struktur- oder Poollösung verweisen lassen, auch wenn schon zu Beginn absehbar ist, dass diese den Bedarf nicht decken wird. Genau diese Problematik erleben wir in NRW bereits bei bestehenden

trägerbezogenen oder pauschalierten Lösungen. Die Erfahrung vieler Familien mit der Bewilligungspraxis, etwa im Bereich von Kindertageseinrichtungen, ist gerade nicht Entlastung, sondern die Unterstellung, eine Basisstruktur werde schon genügen, obwohl eine individuelle Bedarfslage offensichtlich ist. Teilhabeprüfungen werden aufgeschoben, Anträge faktisch vertagt und notwendige Hilfen erst dann bewilligt, wenn das Scheitern der Grundstruktur bereits eingetreten ist. Für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf kann dies gravierende Folgen haben. Fehlende Teilhabe in Kita oder Schule ist kein bloßer Komfortverlust, sondern kann Entwicklungsrisiken, Ausgrenzungserfahrungen und seelische Folgeschäden nach sich ziehen. Aus fachlicher Sicht darf ein infrastrukturelles Angebot deshalb nur eine zusätzliche, strukturelle Absicherung sein, niemals aber die regelhafte Ersetzung des individuellen Anspruchs. Die Praxis mit der in NRW bekannten Basisleistung I zeigt bereits heute, wie schnell aus einer Strukturleistung faktisch eine Vorrangregel wird, die individuelle Hilfen hinauszögert. Genau diese Entwicklung würde durch den Entwurf eher verstärkt als begrenzt. Die Wortwahl, Einzelhilfen nur noch in „Einzelfällen“ vorzusehen, verkennt zudem die Realität vieler Kinder mit sozialen, emotionalen oder herausfordernden Bedarfslagen. Diese Gruppe ist keine Randgruppe, sondern ein wesentlicher Teil der Praxis.

Hinzu kommt ein weiterer fachlicher Widerspruch im Entwurf. In der Gesetzesbegründung wird im Zusammenhang mit der Prüfung der Wesentlichkeit auf die Ergebnisse der Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik verwiesen. Danach kommt es für die Feststellung der Wesentlichkeit gerade auf die individuelle Situation, die konkrete Bedarfslage und die tatsächliche Teilhabebeeinträchtigung im Einzelfall an; auf dieser Grundlage ist die passende und zielführende Hilfe oder Leistung zu ermitteln. Aus unserer Sicht steht dies in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den neu vorgesehenen infrastrukturellen Bildungsassistenzleistungen, die den individuellen Anspruch grundsätzlich erfüllen sollen. Wenn die individuelle Bedarfslage und die konkrete Teilhabebeeinträchtigung maßgeblich sein sollen, kann nicht zugleich gesetzlich vorgeprägt werden, dass eine infrastrukturelle Leistung den Bedarf regelhaft abdeckt. Ohne vorgelagerte Bedarfsfeststellung und ohne Hilfe- und Leistungsplanung kann weder die Wesentlichkeit sachgerecht geprüft noch bewertet werden, ob eine infrastrukturelle Bildungsassistenz im konkreten Einzelfall tatsächlich geeignet und zielführend ist. Gerade deshalb müssen Zugang, Ausgestaltung, Qualitätsanforderungen und Überprüfungsmaßstäbe infrastruktureller Bildungsassistenz im Entwurf deutlich konkreter geregelt werden. Aus unserer Sicht sollte insbesondere die Formulierung entfallen, wonach diese Angebote den individuellen Anspruch grundsätzlich erfüllen. Infrastrukturelle Bildungsassistenz kann nur ein niederschwelliges Instrument sein, dass bedarfsgerecht für alle Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellt wird. Der Individualanspruch auf Anleitung und Begleitung im Einzelfall kann dadurch aber nicht entfallen, bei der Bedarfsprüfung kann die infrastrukturelle Bildungsassistenz jedoch als Ressource einbezogen werden.

Hinzu kommt, dass der Ausschluss der Hilfe- und Leistungsplanung für diese infrastrukturellen Angebote fachlich nicht überzeugt. Gerade bei Anleitung und Begleitung in Bildungssettings sind die Fragen nach Ziel, Umfang, Verantwortlichkeit, Überprüfung und Wirksamkeit zentral. Wenn ausgerechnet in diesem Bereich die individualisierte Hilfe- und Leistungsplanung nicht gelten soll, droht für Familien ein Verlust an Transparenz, Beteiligung und Rechtsschutz. Wer entscheidet dann, was „ausreichend“ ist? Wer dokumentiert, warum ein Kind auf eine Poollösung verwiesen wird? Wer überprüft, ob das Angebot tatsächlich trägt? Der Entwurf bleibt hier zu unbestimmt. Aus Sicht der Praxis ist zu befürchten, dass dies zu mehr, nicht zu weniger Streitfällen führt. Denn Familien werden dann den Nachweis führen müssen, dass ihr Kind ausnahmsweise einen höheren oder spezifischeren Bedarf hat, statt dass dieser von Beginn an sorgfältig ermittelt und geplant wird. Die erwartete Entlastung tritt in solchen Fällen gerade nicht ein. Deshalb sollte das Gesetz klarer fassen, dass infrastrukturelle Angebote den individuellen Anspruch nicht abgelenken, sondern ergänzen, und dass eine individuelle Bedarfsprüfung stets voranzugehen hat. Aus unserer Sicht sollte außerdem klargestellt werden, dass eine Einzelhilfe bereits dann zu gewähren ist, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein infrastrukturelles Angebot den Bedarf voraussichtlich nicht decken wird. Es darf nicht verlangt werden, dass ein Kind zunächst scheitern muss, bevor eine passgenaue Hilfe bewilligt wird. Gerade weil Bildung Ländersache ist und die Ausgestaltung solcher Angebote voraussichtlich landesrechtlich und kommunal stark variiert, droht hier sonst eine neue Ungleichheit zwischen Ländern und Kommunen.

Hilfe- und Leistungsplanung sowie Bedarfsermittlung

Die Neuregelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung in §§ 36 ff. sind demgegenüber in weiten Teilen positiv zu bewerten. Dass die Hilfe- und Leistungsplanung ausdrücklich Beteiligung, Transparenz, Einzelfallausrichtung, trägerübergreifende Kooperation, Interdisziplinarität, Lebensweltbezug und Zielorientierung aufnehmen soll, entspricht dem, was Familien in komplexen Verfahren tatsächlich benötigen. Ebenfalls positiv ist, dass der Hilfe- und Leistungsplan der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation dienen soll und nicht mehr in starre Überprüfungszeiträume gepresst wird, sondern dem Bedarf im Einzelfall entsprechend fortgeschrieben werden soll. Das ist für Kinder mit dynamischen Entwicklungsverläufen fachlich sinnvoll. Auch die Möglichkeit einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz und die stärkere Beteiligung von Vertrauenspersonen sind zu begrüßen. In diesen Punkten stärkt der Entwurf die Position der Leistungsberechtigten und die Qualität der Bedarfsfeststellung. Positiv ist außerdem, dass hier fachlich erprobte Standards der Eingliederungshilfe und des SGB IX mit den Grundsätzen der Jugendhilfe verbunden werden. Gerade für Familien mit komplexen Bedarfslagen liegt hierin die Chance auf ein nachvollziehbareres und konsistenteres Verfahren. Zugleich bleibt aus NRW-Sicht offen, wie diese gute Systematik praktisch greifen soll, wenn Zuständigkeiten infolge der Länderöffnung geteilt bleiben. Schon heute zeigt sich in unserem täglichen

Alltag, dass die durch das BTHG eingeführte Beteiligung der Jugendhilfe an Prozessen der Eingliederungshilfe in Formaten wie dem Gesamtplan oder Teilhabekonferenzen nur marginal stattfindet. Es besteht daher die begründete Sorge für NRW, dass die Chance der Reform, Familien tatsächlich Hilfen „aus einer Hand“ leisten zu können, vertan wird.

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Regelungen zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung in den §§ 38a und 38b. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Entwurf eine systematische Bedarfsermittlung vorsieht und sich hierbei am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientiert. Eine strukturierte und nachvollziehbare Ermittlung der Teilhabebedarfe ist eine wesentliche Voraussetzung für passgenaue Leistungen. Gleichzeitig wirft die konkrete Ausgestaltung mehrere Fragen auf. Nach § 38a sollen ärztliche Stellungnahmen und Gutachten weiterhin eine zentrale Rolle bei der Feststellung von Beeinträchtigungen spielen. Aus Sicht der Praxis besteht hier die Gefahr, dass sich die Bedarfsermittlung weiterhin stark an medizinischen Diagnosen orientiert und weniger an der tatsächlichen Teilhabesituation des Kindes. Gerade für Kinder mit komplexen psychosozialen Belastungslagen zeigt sich jedoch, dass medizinische Diagnosen allein wenig darüber aussagen, welche Unterstützung im Alltag tatsächlich notwendig ist. Teilhabebedarfe entstehen häufig im Zusammenspiel von individuellen Beeinträchtigungen, familiären Belastungen, schulischen Anforderungen und strukturellen Barrieren. Eine rein medizinisch geprägte Begutachtung kann diese Zusammenhänge nur unzureichend erfassen. Aus fachlicher Sicht sollte deshalb stärker klargestellt werden, dass die Bedarfsermittlung interdisziplinär erfolgen muss und pädagogische, psychosoziale und lebensweltliche Aspekte gleichberechtigt berücksichtigt werden. Zudem sollte eindeutig geregelt werden, wie vorhandene Unterlagen, Stellungnahmen aus Kita und Schule sowie Beobachtungen aus der Lebenswelt des Kindes einzubeziehen sind. Gerade für Familien ist es schwer nachvollziehbar, wenn bereits erkennbare Teilhabebeeinträchtigungen im Alltag gegenüber formalen medizinischen Nachweisen zurücktreten.

Zugleich stellt sich die Frage, wie ein bundeseinheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung praktisch entwickelt und angewendet werden kann. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass unterschiedliche Bedarfsermittlungsinstrumente häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Wenn ein bundesweit einheitliches Instrument vorgesehen ist, muss gewährleistet sein, dass dieses transparent, nachvollziehbar und fachlich überprüfbar ausgestaltet wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass neue standardisierte Verfahren entstehen, die zwar formale Vergleichbarkeit herstellen, aber individuelle Bedarfslagen nur unzureichend abbilden. Zu begrüßen ist, dass die Bedarfsermittlung an Aktivität und Teilhabe in Lebensbereichen ausgerichtet werden soll. Kritisch bleibt aber, dass die praktische Anwendung offen ist. Aus unserer Sicht braucht es hierzu verbindliche fachliche Standards, Schulungspflichten und eine klare Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien. Nur dann kann

das Instrument tatsächlich dem Ziel dienen, individuelle Bedarfe sichtbar zu machen, statt sie zu vereinheitlichen.

Selbstbeschaffung und Rechtsschutz

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die Frage der Selbstbeschaffung von Leistungen und die Regelungen zur Kostenübernahme in § 36c. Nach dem Entwurf sollen Kosten grundsätzlich nur übernommen werden, wenn Leistungen auf Grundlage einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers erbracht wurden. Diese Regelung ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar, kann in der Praxis jedoch erhebliche Probleme verursachen. Familien erleben bereits heute häufig lange Bearbeitungszeiten, Zuständigkeitsstreitigkeiten oder unklare Verfahren. In solchen Situationen sehen sich Eltern nicht selten gezwungen, notwendige Unterstützungsleistungen selbst zu organisieren, um ihrem Kind eine Teilnahme an Bildung oder sozialen Aktivitäten überhaupt zu ermöglichen. Wenn in diesen Fällen eine Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen wäre, würde sich das Risiko der Leistungserbringung vollständig auf die Familien verlagern. Gerade bei Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf kann dies dazu führen, dass notwendige Hilfen aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Aus unserer Sicht sollte deshalb klargestellt werden, dass eine Kostenübernahme jedenfalls dann möglich sein muss, wenn Leistungen objektiv notwendig waren und eine vorherige Entscheidung des Leistungsträgers aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Familie liegen, nicht rechtzeitig getroffen werden konnte. Besonders problematisch ist dies in Konstellationen, in denen familiengerichtlich oder jugendhilferechtlich bereits deutlich ist, dass eine Leistung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Dann darf die Kostenverantwortung nicht an Trärgrenzen oder Bearbeitungsverzögerungen scheitern. Gerade bei fortbestehender Länderöffnung sehen wir hier eine echte Schutzlücke, weil Kinderschutz- und Leistungsträgerschaft auseinanderfallen können.

Mit Blick auf den Rechtsschutz wirft der Entwurf zudem Fragen zur zukünftigen gerichtlichen Zuständigkeit auf. Streitigkeiten über Leistungen sollen künftig im sozialgerichtlichen Verfahren geklärt werden. Für Familien stellt sich hier insbesondere die Frage, wie schnell Entscheidungen in dringenden Fällen getroffen werden können. Gerade bei Unterstützungsleistungen im Bildungsbereich kann eine Verzögerung von mehreren Monaten bedeuten, dass ein Schuljahr faktisch verloren geht oder Kinder dauerhaft von Bildungsangeboten ausgeschlossen werden. Es bedarf daher klarer Regelungen, wie in eilbedürftigen Fällen eine schnelle gerichtliche Entscheidung ermöglicht werden kann. Ebenso stellt sich die Frage, wie Konflikte zwischen familiengerichtlichen Entscheidungen im Kinderschutz und sozialgerichtlichen Verfahren über Leistungsansprüche vermieden werden können. Wenn etwa ein Familiengericht Maßnahmen zum Schutz eines Kindes anordnet, gleichzeitig aber Leistungen zur

Teilhabe oder Unterstützung nicht oder nur verzögert bewilligt werden, können widersprüchliche Entscheidungen entstehen. Aus Sicht der Praxis sollten deshalb Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen deutlicher geregelt und auf die besondere Eilbedürftigkeit kindbezogener Teilhabeleistungen abgestimmt werden. Die Wahl der Sozialgerichtsbarkeit darf nicht dazu führen, dass effektiver Rechtsschutz für Kinder faktisch erschwert wird.

Zusammenhang von Teilhabe und Kinderschutz

Gerade aus dieser Perspektive ist auch die Verbindung zwischen Teilhabeleistungen und Kinderschutz stärker in den Blick zu nehmen. Fehlende oder verspätete Unterstützung kann erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohlbefinden eines Kindes haben. Wenn Kinder aufgrund fehlender Assistenzangebote von Kita oder Schule ausgeschlossen werden, entstehen nicht nur Bildungsnachteile, sondern auch soziale Isolation, Ausgrenzungserfahrungen und psychische Belastungen. Aus unserer Erfahrung kann mangelnde Teilhabe in solchen Fällen zu einer ernsthaften Gefährdung der Entwicklung führen. Teilhabedefizite sind daher nicht nur eine Frage der Sozialleistung, sondern können auch eine Dimension des Kindeswohls berühren. Vor diesem Hintergrund sollte das Gesetz deutlicher betonen, dass Teilhabeleistungen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Entwicklung von Kindern leisten und deshalb in engem Zusammenhang mit den Schutzaufträgen der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Für NRW ist dieser Punkt besonders bedeutsam, weil bei geteilten Zuständigkeiten unklar werden kann, wer den Kinderschutz im Blick behält, wenn Teilhabeleistungen ausbleiben. Aus fachlicher Sicht sollte daher geprüft werden, ob erhebliche Verzögerungen oder Unterlassungen bei existenziell erforderlichen Teilhabeleistungen ausdrücklich als relevante Gesichtspunkte im Rahmen der Schutzaufträge nach § 8a zu berücksichtigen sind.

Auch die internationale Perspektive unterstreicht diese Bedeutung. Deutschland hat sich mit der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben zu ermöglichen. Artikel 7 der Konvention stellt ausdrücklich klar, dass Kinder mit Behinderungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern wahrnehmen können müssen. Ebenso garantiert die UN-Kinderrechtskonvention jedem Kind das Recht auf Entwicklung, Förderung und gesellschaftliche Teilhabe. Diese Verpflichtungen verlangen nicht nur formale Leistungsansprüche, sondern auch deren tatsächliche und rechtzeitige Umsetzung. Wenn Leistungen erst nach langen Verfahren oder nach wiederholten Antragstellungen gewährt werden, wird dieser Anspruch faktisch unterlaufen. Auch der langjährige Beteiligungsprozess zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hat deutlich gemacht, dass betroffene junge Menschen und ihre Familien eine echte Bündelung von Zuständigkeiten erwarten. Eine unbefristete Länderöffnungsklausel trägt diesem Beteiligungswillen nicht ausreichend Rechnung.

Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber dem Beteiligungsanspruch der Betroffenen, wie er auch in der UN-BRK angelegt ist, stärker Rechnung tragen und keine dauerhaften Sonderwege zulassen, die in einzelnen Bundesländern zu strukturell geringerer Zugänglichkeit von Leistungen führen.

Sicherstellung von Leistungsübergängen

Ein weiterer Aspekt betrifft Übergänge im Unterstützungssystem. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass gerade Übergänge für Familien besonders belastend sind. Der Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist häufig mit erneuten Antragstellungen, neuen Bedarfsermittlungen und teilweise auch mit Unterbrechungen bestehender Unterstützungsleistungen verbunden. Ähnliche Schwierigkeiten entstehen beim Übergang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Leistungen für junge Erwachsene. Für die betroffenen jungen Menschen bedeutet dies oft Unsicherheit und einen Verlust bereits etablierter Unterstützungsstrukturen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte deshalb sicherstellen, dass bestehende Unterstützungsleistungen an solchen Übergängen möglichst nahtlos fortgeführt werden können. Gerade für NRW muss der Übergang Kita-Schule ausdrücklich geregelt werden, weil hier schon heute erhebliche Versorgungslücken bestehen. Wenn ein Kind im Kindergarten eine Assistenz oder heilpädagogische Unterstützung erhalten hat, darf die Leistungsgewährung nicht durch ein neues Zuständigkeitsverfahren verzögert werden. Kindern muss ein positiver Schulstart und die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung von Anfang an ermöglicht werden. Ebenso bedarf der Übergang vom jungen Volljährigen in das Erwachsenenhilfesystem einer realistisch handhabbaren Regelung, damit Hilfen nicht an Systemwechseln abbrechen. Auch hier zeigt sich wieder: Solange Zuständigkeiten geteilt bleiben, vervielfachen sich die Risiken von Unterbrechung, Neubewertung und Zuständigkeitsstreit.

Finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen

Schließlich stellt sich auch die Frage der finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen der Reform. Der Referentenentwurf geht teilweise davon aus, dass die vorgesehenen Veränderungen weitgehend kostenneutral umgesetzt werden können. Aus unserer Sicht erscheint diese Annahme unrealistisch. Bereits heute berichten viele Familien von Schwierigkeiten, notwendige Unterstützungsleistungen zu erhalten. In zahlreichen Bereichen bestehen Wartelisten, begrenzte Kapazitäten oder eingeschränkte Angebotsstrukturen. Eine Reform, die den Anspruch erhebt, Teilhabe umfassender zu ermöglichen und Leistungen stärker zu individualisieren, wird zwangsläufig zusätzliche Ressourcen erfordern. Ohne eine entsprechende finanzielle Ausstattung besteht die Gefahr, dass gesetzliche Ansprüche in der Praxis nur eingeschränkt umgesetzt werden können. Dies würde zu einer weiteren Belastung der Familien und zu einer Zunahme von Konflikten im Verwaltungshandeln führen.

Das gilt nicht nur für individuelle Hilfen, sondern auch für strukturelle Angebote. Wenn infrastrukturelle Bildungsassistenz ernsthaft gewollt ist, muss sie dauerhaft refinanziert werden. Das Prinzip der Kostenneutralität steht hierzu im Spannungsverhältnis. Ebenso stellt sich die Frage, ob die Vereinfachung der Kostenheranziehung tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der wirtschaftlichen Jugendhilfe führt. Sollte dies beabsichtigt sein, wäre eine praxistaugliche und klarere Regelung ausdrücklich zu begrüßen. Die bereits heute bestehende Unterversorgung darf jedenfalls nicht zum Maßstab einer angeblich kostenneutralen Reform werden. Im Gesetzentwurf fehlt auch eine klare Regelung zur Übertragung der Personalkosten bei der Zusammenführung von Leistungen, insbesondere für Leistungen der Frühförderung und der Aufgaben, die derzeit über die Sozialämter erbracht werden. Unklar bleibt, welche Träger künftig für die Kosten des Personals verantwortlich sind und wie diese finanziell abgebildet werden sollen. Diese Unklarheit erschwert die Haushaltsplanung der Kommunen und birgt das Risiko, dass zusätzliche Aufgaben entweder unterfinanziert bleiben oder die Belastung der Träger ungleich verteilt wird. Aus Sicht der Praxis ist daher erforderlich, dass die Zuständigkeit für Personalkosten eindeutig geregelt und verbindlich festgeschrieben wird, um eine reibungslose Umsetzung der Zusammenführung sicherzustellen.

Auch weitere Einzelregelungen des Entwurfs verdienen aus Sicht der Praxis Beachtung. Die Übernahme des Leistungskatalogs des SGB IX in § 35a ff. ist im Grundsatz zu begrüßen, weil sie bewährte Strukturen des Rehabilitationsrechts aufnimmt und damit fachliche Standards sichert. Positiv ist auch, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe, pauschale Geldleistungen und Persönliches Budget ausdrücklich vorgesehen werden. Zugleich zeigen sich in der Praxis bei gemeinsamen inklusiven Einrichtungen Grenzen: Inklusion gelingt nicht allein durch gemeinsame Settings. Es muss stets geprüft werden, ob der besondere Teilhabebedarf des einzelnen Kindes in solchen Strukturen tatsächlich gesehen und gedeckt werden kann. Nicht alles kann in jeder Einrichtung in gleicher Qualität vorgehalten werden. Auch künftig wird es spezialisierte Angebote brauchen. Bei allen Bemühungen um gemeinsame inklusive Leistungen muss daher das Verhältnis zwischen Inklusion, Fachlichkeit, persönlichen Bezügen und Wunsch- und Wahlrecht sorgfältig austariert werden. Gerade die derzeitigen Erfahrungen aus „inkluisiven“ Kitas und Schulen zeigen, dass Inklusion ohne ausreichende individuelle Leistungen oft nur auf dem Papier gelingt.

Fazit und Empfehlungen

Zusammenfassend enthält der Referentenentwurf wichtige Ansätze für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem inklusiven System. Besonders positiv ist die systematische Zusammenführung von Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe sowie die stärkere

Orientierung am bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung. Gleichzeitig zeigen sich aus der Perspektive der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen mehrere Punkte, an denen aus Sicht der Praxis erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Dazu gehören insbesondere die Länderöffnungsklausel und die damit verbundenen Zuständigkeitsfragen, die Ausgestaltung infrastruktureller Angebote im Verhältnis zu individuellen Leistungsansprüchen, die Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen sowie offene Fragen bei Bedarfsermittlung, Rechtsschutz, Übergängen und Finanzierung. Für Nordrhein-Westfalen ist dabei entscheidend, dass die Reform nicht zu einer Fortschreibung der bestehenden Parallelstrukturen führt. Wenn die Leistungen weiterhin auf unterschiedliche Träger verteilt bleiben, droht das zentrale Ziel der Reform, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen näher an ihrer Lebenswelt, aus einer Hand und unter Einbeziehung von Erziehung, Teilhabe und Kinderschutz zu organisieren, verfehlt zu werden. Die besondere Situation in NRW muss deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich mitgedacht werden.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur dann gelingen, wenn sie für die betroffenen Kinder und Familien tatsächlich zu einer Vereinfachung der Verfahren, zu verlässlicher Unterstützung und zu einer echten Verbesserung ihrer Teilhabechancen führt. Dafür braucht es nicht nur eine neue Systematik im Gesetz, sondern auch klare Zuständigkeiten, ausreichende Ressourcen und eine konsequente Orientierung am individuellen Bedarf des Kindes. Aus Sicht der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen aus dem Rheinland sollte der Entwurf deshalb insbesondere dahingehend verbessert werden, dass die Länderöffnungsklausel befristet wird, die Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen ausdrücklich erhalten bleibt, infrastrukturelle Angebote den individuellen Anspruch nicht verdrängen dürfen, Übergänge rechtssicher und nahtlos ausgestaltet werden, Bedarfsermittlung interdisziplinär und lebensweltbezogen erfolgt und kindbezogene Teilhabeleistungen auch im Rechtsschutz als eilbedürftige Leistungen behandelt werden. Hinzu kommt aus unserer Sicht, dass die gesetzliche Formulierung zur infrastrukturellen Bildungsassistenz so geändert werden muss, dass diese den individuellen Anspruch nicht grundsätzlich erfüllt, sondern nur nach individueller Bedarfsfeststellung und Hilfe- und Leistungsplanung als geeignete Form der Bedarfsdeckung in Betracht kommen kann. Nur dann wird die Reform ihrem eigenen Anspruch gerecht, die Lebenssituation junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien spürbar zu verbessern.

Rheinland, 09.04.2026

Arbeitsgruppe der

Verfahrenslots*innen des Rheinlands